



GEMEINDE WÜRENLOS

**Reglement über die Gebühren im  
Bürgerrechtswesen der  
Einwohnergemeinde Würenlos**

vom 12. November 2007

Der Gemeinderat Würenlos erlässt, gestützt auf das Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht vom 22. Dezember 1992 (KBüG) <sup>1)</sup> sowie die Verordnung über die Gebühren im Bürgerrechtswesen vom 12. September 2007 (KBüGGV) <sup>2)</sup> das nachstehende Reglement über die Gebühren im Bürgerrechtswesen der Einwohnergemeinde Würenlos

## I. Allgemeine Bestimmungen

### § 1

Geltungs-  
bereich

<sup>1)</sup> Das Reglement legt die Gebühren für die Zusicherung des Gemeindebürgerrechts an Ausländerinnen und Ausländer, für den Erwerb des Gemeindebürgerrechts durch Schweizerinnen und Schweizer sowie die Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht fest.

<sup>2)</sup> Unter Gemeindebürgerrecht versteht das Reglement das Bürgerrecht der Einwohnergemeinde.

### § 2

Gebühren-  
ansätze

<sup>1)</sup> Für die Behandlung von Gesuchen im Bürgerrechtswesen dürfen höchstens Gebühren erhoben werden, welche die Verfahrenskosten decken.

<sup>2)</sup> Massgebend sind die durch den Regierungsrat erlassenen Gebührenansätze (§ 6 Abs. 1 KBüGGV) <sup>2)</sup>.

### § 3

Gebühren-  
zuschlag

Die Gebühr kann um max. 100 % erhöht werden, wenn die Behandlung des Gesuchs einen ausserordentlichen Arbeitsaufwand erfordert.

### § 4

Gebührener-  
mässigung oder  
-erlass

<sup>1)</sup> Die Gebühr kann ermässigt oder erlassen werden, wenn das Gesuch zurückgezogen oder gegenstandslos wird.

<sup>2)</sup> Auf Gesuch hin können Gebühren und Auslagen bei mittellosen Personen reduziert oder erlassen werden.

---

<sup>1)</sup> SAR 121.100

<sup>2)</sup> SAR 121.113

## II. Gebührenbemessung

### § 5

Zusicherung,  
Erteilung und  
Entlassung

Die Einbürgerungsgebühren werden gestützt auf § 6 KBüGGV wie folgt festgelegt:

#### a) Für Ausländerinnen und Ausländer

- Pro volljährige Person Fr. 1'000.00
- Pro unmündige Person, die alleine, d. h. ohne Eltern, ein Gesuch einreicht Fr. 500.00
- Für das in das Gesuch der Eltern einbezogene unmündige Kind die Hälfte der für die Eltern pro Person festgelegten Gebühr (max. Fr. 500.00)

#### b) Für Schweizerbürgerinnen und -bürger

- Pro volljährige Person Fr. 300.00
- Pro unmündige Person, die alleine, d. h. ohne Eltern, ein Gesuch einreicht Fr. 100.00
- Für das in das Gesuch der Eltern einbezogene unmündige Kind Fr. 50.00

#### c) Entlassung aus dem Bürgerrecht

- Pro volljährige Person Fr. 100.00
- Für das in das Gesuch der Eltern einbezogene unmündige Kind Fr. 50.00

## III. Schlussbestimmungen

### § 6

Kantonale  
Gesetzgebung

Die übrigen Bestimmungen richten sich nach der kantonalen Gesetzgebung.

### § 7

Inkrafttreten

Dieses Reglement über die Gebühren im Bürgerrechtswesen der Einwohnergemeinde Würenlos tritt auf den 1. November 2007 in Kraft. Alle diesem Reglement widersprechenden Bestimmungen, insbesondere die Richtlinien für die Ermittlung der Einbürgerungsabgaben der Einwohnergemeinde Würenlos vom 13. Februar 2006, sind somit aufgehoben.

Beschlossen durch den Gemeinderat am 12. November 2007

Würenlos, 12. November 2007

**GEMEINDERAT WÜRENLOS**

Der Gemeindeammann:  
Hans Ulrich Reber

Der Gemeindeschreiber:  
Daniel Huggler